

# **Antrag zur Mitgliederversammlung am 21.06.2026**

## **Satzungsänderung 2026 – Überleitung der Vorstandsämter**

Die Mitgliederversammlung der Turngemeinde 1882 e.V. Dörnigheim stellt fest:

1. Die von der Mitgliederversammlung am 21.06.2026 beschlossene Änderung der Satzung wird gemäß § 71 BGB erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretung des Vorstands weiterhin die Regelungen der bisherigen Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt daher folgende Übergangs- und Überleitungsregelung:

### **1) Fortgeltung der bisherigen Vorstandsstruktur bis zur Eintragung**

Bis zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister führt der Vorstand seine Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung und unter den bisherigen Amtsbezeichnungen fort; die Vertretungsregelung richtet sich bis dahin nach der bisherigen Satzung.

### **2) Überleitung der Vorstandsämter mit Wirksamwerden der Satzungsänderung**

Mit Wirksamwerden der Satzungsänderung (Eintragung im Vereinsregister) gehen die bisherigen Vorstandsämter ohne erneute Wahl in die nachfolgend genannten neuen Vorstandsämter über. Die jeweils amtierenden Personen gelten ab diesem Zeitpunkt als Inhaber des entsprechenden neuen Amtes:

- 1. Vorsitzender → 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender → 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer → Schriftführer
- 1. Kassenwart → Leiter Finanzen und Steuern
- 2. Kassenwart → Leiter Fördermanagement und Sponsoring
- Technischer Leiter → Leiter IT und Technik
- Wirtschaftlicher Koordinator → Wirtschaftlicher Koordinator

### **3) Wegfallende Vorstandsämter**

Mit Wirksamwerden der Satzungsänderung enden die Vorstandsämter 2. Schriftführer und Jugendleiter als Vorstandsämter gemäß neuer Satzung.

### **4) Amtszeiten / Wahlturnus bleiben unberührt**

Die Amtszeit der übergeleiteten Vorstandsmitglieder läuft unverändert weiter. Beginn und Ende der jeweiligen Wahlperiode bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Wahl in das bisherige Amt (bzw. der Wahl am 23.04.2026). Eine neue Amtszeit wird durch die Überleitung nicht begründet. Der Wahlturnus nach der neuen Satzung bleibt im Übrigen unberührt.

### **5) Anmeldung zum Vereinsregister**

Der Vorstand wird angewiesen und ermächtigt, die Satzungsänderung sowie die hierfür erforderlichen Anmeldungen/Erklärungen zum Vereinsregister unverzüglich vorzunehmen.